

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5841 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1989
über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung
gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll
betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof

A. Problem

Spanien und Portugal haben sich bei ihrer Aufnahme in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, dem EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — GVÜ — sowie dem zugehörigen Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Europäischen Gerichtshof beizutreten. Die somit erforderlichen Anpassungen des GVÜ und des Auslegungsprotokolls sind im Beitrittsübereinkommen vom 26. Mai 1989 geregelt, das der Ratifikation durch alle EG-Staaten bedarf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Beitrittsübereinkommens vom 26. Mai 1989.

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5841 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Dr. Bertold Reinartz

Bericht der Abgeordneten Dr. Eckhart Pick und Dr. Bertold Reinartz

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof — Drucksache 12/5841 — in seiner 185. Sitzung vom 28. Oktober 1993 in erster Lesung im vereinfachten Verfahren zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung vom 8. Dezember 1993 beraten. Er empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des (Dritten) Beitrittsübereinkommens vom 26. Mai 1989 zum EWG-Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — GVÜ — sowie des zugehörigen Protokolls betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Europäischen Gerichtshof. Das Dritte Beitrittsübereinkommen wurde notwendig, weil Spanien und Portugal sich bei ihrer Aufnahme in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet haben,

dem GVÜ und dem Auslegungsprotokoll beizutreten. Die vor diesem Hintergrund erforderlichen Anpassungen des Übereinkommens und des Protokolls an das Verfahrensrecht Spaniens und Portugals sind im Dritten Beitrittsübereinkommen niedergelegt, das nunmehr der Ratifikation aller EG-Staaten bedarf, damit Spanien und Portugal an den mit dem GVÜ verbundenen erheblichen Erleichterungen des Zivilrechtsverkehrs teilhaben können.

Im Rechtsausschuß wurde der Gesetzentwurf zur Ratifikation des Dritten Beitrittsübereinkommens einstimmig begrüßt. Insbesondere wurde gewürdigt, daß sich das GVÜ bewährt habe und in allen Mitgliedstaaten positiv aufgenommen worden sei. Des weiteren wurde die Notwendigkeit der raschen Ratifikation des Dritten Beitrittsübereinkommens hervorgehoben, weil gerade im Hinblick auf Spanien und Portugal durch die Einführung eines einheitlichen Zuständigkeitssystems und eines beschleunigten Vollstreckungsverfahrens eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Prozeßführung und Vollstreckung zu erwarten sei.

Zum Inhalt des Gesetzentwurfs und des Dritten Beitrittsübereinkommens im einzelnen wird auf die Drucksache 12/5841 und den dort abgedruckten Text des Übereinkommens sowie die zugehörige Denkschrift nebst Anlagen verwiesen.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Dr. Eckhart Pick

Dr. Bertold Reinartz

Berichterstatte